



An das interregionale Büro/

**Landesstelle der Enpals**

von .....

**An die Inpgi**  
Via Nizza, 35  
00198 Roma

**ANSUCHEN UM ÜBERTRAGUNG NICHT KORREKT EINBEZAHLTER VERSICHERUNGSBEITRÄGE**

Der/Die unterfertigte .....

geboren in .....Prov..... am.....

Steuernummer.....wohnhaft in ..... Prov.....

Adresse.....Nr. ....

Rechtsvertreter des Unternehmens/der Körperschaft/der Stiftung .....

Steuernummer..... mit Sitz in ..... Prov. ....

Adresse..... Nr. ....

Matrikel..... / ..... Tel.....

Weiteres (Fax, E-Mail, usw.).....

Nach Einsichtnahme in die am 22. Dezember 2009 zwischen ENPALS und INPGI abgeschlossene Konvention zur Übertragung auf die zuständige Rentenversicherungsanstalt der Beiträge, die fälschlicherweise bei einer anderen Körperschaft eingezahlt worden sind, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 388 vom 29. Dezember 2000 und dem Rundschreiben der ENPALS Nr. 4 vom 01.02.2010

**VORAUSGESCHICKT DASS**

Für Arbeitnehmer laut beiliegender Übersicht, die wesentlicher Teil vorliegenden Ansuchens ist, der/die unterfertigte im guten Glauben Beiträge an die ENPALS einbezahlt hat.  
Der/Die oben genannten Arbeitnehmer waren im Bereich des Journalismus tätig und deswegen ist die zuständige Rentenversicherungsanstalt die INPGI.

**ANSUCHEN**

UM DIE ÜBERTRAGUNG VON DER ENPALS ZUR INPGI DER FÄLSCHLICHERWEISE SEITENS DES/DER ARBEITNEHMER EINBEZAHLTEN RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR DIE VERSICHERUNGSZEITEN GEMÄSS BEILIEGENDER ÜBERSICHT UND DER DARAUFFOLGENDEN STREICHUNG DER VERSICHERUNGSPPOSITION BEI DER ENPALS UND DER GLEICHZEITIGEN ERSTELLUNG EINER NEUEN VERSICHERUNGSPPOSITION BEI DER INPGI.



Das Unternehmen erklärt, darüber aufgeklärt zu sein, dass aus der Übertragung eventuelle Unterschiede entstehen können, die zur Forderung von weiteren Zahlungen seitens der Körperschaft bzw. Forderungen um Rückzahlungen seitens dieser Körperschaft führen können. Man erklärt weiters, dass die nicht erfolgte Verhängung von zivilrechtlichen Strafen auf die Zahlungen der Sozialbeiträge, die übertragen werden sollen, davon abhängt, ob festgestellt werden kann, dass die Beiträge im guten Glauben an die nicht zuständige Sozialversicherungsanstalt bezahlt worden sind. Sollte die Sozialversicherungsanstalt den guten Glauben bei der Einzahlung der Beiträge nicht feststellen, wird sie auf die eingezahlten Beiträge, die übertragen werden sollen, die entsprechenden zivilrechtlichen Strafen anwenden. Das Unternehmen verpflichtet sich ehestens der ENPALS bzw. der INPGI die Dokumentation zukommen zu lassen, die für die positive Bearbeitung vorliegenden Ansuchens notwendig ist.

Wird vorliegendes Ansuchen von einer vom Unternehmen beauftragten Person eingereicht, muss eine eigene Vollmacht vorgelegt werden. Der Bevollmächtigte erklärt unter eigener Verantwortung, dass er das Einverständnis zu Verarbeitung der Daten im Sinne des GvD. 196/2003 eingeholt hat.

Ort und Datum, Unterschrift des Rechtsvertreters

.....



**Information zur Behandlung persönlicher Daten im Sinne des Art 13 des GvD Nr. 196/2003**

Die ENPALS mit Sitz in Rom, viale Margherita 206, ist Rechtsinhaberin der Daten. Wir informieren Sie, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Daten, einschließlich der sensiblen und Gerichtsdaten unter Berücksichtigung des GvD Nr. 196/2003 eingeholt werden, dabei wird die Sicherheit und die Reserviertheit wie auch die Vollständigkeit und ihre Verfügbarkeit garantiert.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der institutionellen Aufgaben im Bereich der Sozialvorsorge, die in die Zuständigkeit der Körperschaft auf Grund gesetzlicher und verwaltungstechnischer Bestimmungen fällt.

Die Daten werden auch mittels elektronischer Geräte oder informatischer Prozesse verwaltet.

Es ist Pflicht, die Daten zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme jener; die ausdrücklich als „freiwillig“ gekennzeichnet sind. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt könnte es zu Verspätungen führen oder die erforderlichen oder vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben können nicht erfüllt werden.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch das hierzu beauftragte Personal des ENPALS, mit der Zielsetzung die entsprechenden Verfahren durchzuführen.

Die Daten können außerdem anderen privaten oder öffentlichen Körperschaften, innerhalb oder außerhalb der EU, mitgeteilt oder bekannt gemacht werden, wenn es für die Durchführung des Verfahrens bzw. der institutionellen Aufgaben notwendig und unabdingbar sein sollte.

Es können auch andere Körperschaften als Mitinhaber der Daten mit der ENPALS zusammenarbeiten, dabei werden die Ziele und die Methoden der Verarbeitung der Daten in den Akten festgelegt, die die Zusammenarbeit regeln. Jeder wird dabei im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Informationen gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 sorgen.

Sollten Sie sich an die SIAE wenden, um verwaltungsmäßigen Verpflichtungen bezüglich der ENPALS nachzukommen, wird dieselbe, für die Aufgaben, die in ihre Zuständigkeit fällt, die Informationen gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 geben, da sie Mitinhaberin der Daten ist.

Es können auch Andere als Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten ernannt werden. Hierzu braucht es eine spezifische Ernennungsurkunde.

Wir informieren Sie, dass Sie Ihre Rechte, wie vom Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 vorgesehen, in Anspruch nehmen können, indem Sie sich an die zuständige Landesstelle wenden, der die Daten übergeben worden sind.



